



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Die Senatorin

Hamburger Str. 31
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 2020
Telefax 040 - 4 28 63 - 4626

An alle
Schulleitungen der
allgemeinbildenden und beruflichen
Schulen

Hamburg, den 17. Juni 2009

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wiederholt bin ich aus dem Kreis der Schulleitungen gefragt worden, ob die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin auch ohne Vorlage einer Meldebestätigung möglich sei. Ebenso werde ich gefragt, ob Schulleitungen besonderen Pflichten zur Meldung unterliegen, wenn in der Schule der Eindruck entsteht, ein Schüler oder eine Schülerin halte sich möglicherweise illegal in Hamburg auf oder sei hier nicht oder unter einer nicht zutreffenden Anschrift gemeldet.

Das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch in Hamburg haben alle im Geltungsbe-
reich des Hamburgischen Schulgesetzes wohnenden Kinder und Jugendlichen. Eine
Wohnung hat, wer sich in Hamburg auf Dauer aufhalten möchte. Das Innehaben ei-
ner Wohnung setzt also nicht die Meldung nach dem Melderecht voraus. Der Schul-
besuch in Hamburg darf nicht verwehrt werden, weil eine Meldebescheinigung nicht
vorgelegt wird. Sie alle wissen, dass es einige Familien gibt, die große Schwierigkei-
ten in der Bewältigung täglicher bürokratischer Anforderungen haben, auch gibt es
Kinder und Jugendliche mit häufig wechselnden Wohnsitzen. Es wäre fatal, wenn wir
diese Kinder zurückwiesen, nur weil eine amtliche Bestätigung über den Wohnsitz
fehlt. Für diese Familien stellt schon das Aufsuchen der Schule mit ihren Kindern zur
Anmeldung oder Vorstellung der Viereinhalbjährigen oft eine besondere Herausfor-
derung dar. Wichtig ist in diesen Fällen die Überzeugung der Schule, dass das Kind
tatsächlich in Hamburg und nicht in einem anderen Bundesland wohnt und damit
schulpflichtig ist.



Der aufenthaltsrechtliche Status einer in Hamburg wohnenden Familie ist für die Begründung eines Schulverhältnisses in Hamburg ohne Belang. Wir sind auch nicht befugt, diese Daten von den Familien zu erheben. Auch wenn sich ohne Zutun der Schule der Eindruck ergibt, ein Schüler oder eine Schülerin halte sich möglicherweise unerlaubt in Hamburg auf, trifft die Schule keine Pflicht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Information der Ausländerbehörde, da diese Information eben nicht in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erlangt wurde.

Das ZSR hat sich als wirksames Mittel zur Durchsetzung der Schulpflicht bewährt und als solches soll es auch genutzt werden. Das heißt aber auch, dass eine Rückmeldung über das ZSR nur bei fehlenden Kindern erfolgen muss, nicht aber bei Kindern, die ihrer Schulpflicht bereits tatsächlich nachkommen.

Allerdings müssen wir an der generellen Anforderung, den Wohnsitz in Hamburg (und nicht etwa im Umland) glaubhaft zu machen, festhalten, da die Schulpflicht, die nach niedersächsischem oder schleswig-holsteinischem Schulrecht besteht, in vielen Fällen nicht ohne Zustimmung der dortigen Schulaufsichtsbehörden erfüllt werden kann. Dies ergibt sich aus den mit den Nachbarländern im Jahre 1963 geschlossenen sogenannten Gegenseitigkeitsabkommen.

Weiterhin bestehen Befürchtungen der Schulleitungen, dass das ZSR die Grundlage bildet für die Versicherung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Mittelzuweisungen für das Personal. Das ist nicht der Fall. Versichert über die Schule sind all die Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich ihrer Schulpflicht nachkommen. Berechnungsgrundlage für die Mittelzuweisungen hinsichtlich des Lehrpersonals bilden die sogenannten Herbststatistiken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Christa Goetsch

